

Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs

vom 20. Mai 2003¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 17b der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980²,

beschliesst:

Art. 1 *Zugriffsberechtigung und Umfang*

¹ Den Amtsstellen des Kantons, den Einwohnergemeindekanzleien, dem Nachführungsgeometer, dem Elektrizitätswerk Obwalden, dem Entsorgungszweckverband Obwalden sowie den Korporationen ist der direkte Zugriff auf das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch), beschränkt auf die Abteilungen Eigentum und Grundstückbesrieb, gestattet. Der Zugriff der Korporationen ist auf die Daten der jeweiligen Gemeinde beschränkt.

² Das Schätzungssekretariat erhält zusätzlich den Zugriff auf die Abteilung Dienstbarkeiten und Grundlasten. Diesen Zugriff, beschränkt auf die jeweilige Gemeinde, erhalten auch die Einwohnergemeindekanzleien.

³ Die Abteilung Betreibung und Konkurs erhält zusätzlich den Zugriff auf die Abteilungen Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vormerkungen sowie Anmerkungen.

⁴ Die technischen Installationen für den Zugriff erfolgen durch das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden.

Art. 2 *Nutzung der Daten* *a. Grundsatz*

¹ Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen die Daten einzig zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nutzen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht gestattet.

² Die Daten sind in der Regel nur einzusehen und nicht auszudrucken. Werden ausnahmsweise Eigentümerlisten ausgedruckt, so sind diese nach Gebrauch so zu vernichten, dass sie für Dritte nicht lesbar sind.

Art. 3 *b. Benutzercode und Passwort*

Die kantonalen Amtsstellen und Gemeindekanzleien melden der Abteilung Grundbuch und Vermessung namentlich die Benutzerin bzw. den Benutzer sowie die Stellvertretung. Die Abteilung Grundbuch und Vermessung weist den zugriffsberechtigten Stellen einen Benutzercode „Extern“ und ein Passwort zu.

Art. 4 *Datensicherheit und Datenschutz*

¹ Die der Abteilung Grundbuch und Vermessung gemeldeten Benutzer und Benutzerinnen sind für die sachgemässe und korrekte Nutzung der Daten und den Datenschutz verantwortlich.

² Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden veranlasst die automatische Aufzeichnung der Abfragen gemäss Art. 111m der Verordnung über das Grundbuch³. Es meldet der Abteilung Grundbuch und Vermessung ausserordentliche Vorkommnisse und Feststellungen sofort und vernichtet die Aufzeichnungen nach Ablauf von fünf Jahren.

³ Die Abteilung Grundbuch und Vermessung informiert die Benutzerinnen und Benutzer und kann für die Datensicherheit noch ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs vom 15. Juni 1999⁴ werden aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

¹ ABI 2003, 626

² GDB 213.41

³ SR 211.432.1

⁴ LB XXV, 269